

Repetitorium im Staatsrecht

Fall 5

Eigensinniger Kanzler

Zur Verbesserung ihrer gegenseitigen Beziehungen schlossen die Bundesrepublik Deutschland und der ostasiatische Staat S verschiedene völkerrechtliche Verträge, die eine Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Wissenschaft und Kunst fördern sollen. Bei einem Arbeitsbesuch in S unterzeichnen der Bundeskanzler und der Regierungschef von S darüber hinaus ein „Schulbuchabkommen“, welches die Darstellung der Geschichte und Kultur des jeweils anderen Landes in den Schulbüchern der Vertragsparteien zum Gegenstand hat und nach seinem *Artikel 3* mit der Unterzeichnung in Kraft tritt. *Artikel 2* dieses Abkommens lautet:

„Die vertragsschließenden Parteien,
überzeugt von der Notwendigkeit, ihre gegenseitigen Beziehungen auf der Grundlage des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Achtung umfassend zu gestalten und zu entwickeln,
in Anbetracht der großen Bedeutung, welche die Schule und die Schulbücher für die Erziehung der Jugend haben,
sind übereingekommen, in ihren Schulbüchern eine Darstellung der Geschichte und Kultur des jeweils anderen Vertragspartners zu erreichen, die der Vermittlung umfassender Kenntnisse und einem vertieften gegenseitigen Verständnis dient.
Zu diesem Zweck wird die Darstellung der Geschichte und Kultur des jeweils anderen Vertragspartners in den Schulbüchern der vertragsschließenden Parteien gemäß den Empfehlungen einer Sachverständigenkommission erfolgen, die zu gleichen Teilen aus fachkundigen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik S besteht.“

Im Verlauf des Besuchs macht der Regierungschef von S auf die schwierige wirtschaftliche Lage seines Landes aufmerksam, das sich gerade in einer Phase des Umbruchs auf dem Weg zur parlamentarischen Demokratie befinde. Obwohl im Bundeshaushalt entsprechende Mittel nicht zur Verfügung stehen, sagt der Bundeskanzler nach Rücksprache mit dem Außen- und dem Finanzminister eine einmalige Finanzhilfe in Höhe von 20 Mio. Euro zu; eine entsprechende Vereinbarung wird sofort unterzeichnet. Auch diese Übereinkunft tritt nach ihrem *Artikel 3* mit der Unterzeichnung durch die Regierungschefs der beteiligten Staaten in Kraft.

Nach seiner Rückkehr in die Bundesrepublik sieht sich der Bundeskanzler von mehreren Seiten der Kritik ausgesetzt; ihm wird insbesondere vorgehalten, seine „Eigenmächtigkeiten“ seien mit der Verfassung nicht in Übereinstimmung zu bringen. Der Bundeskanzler bittet daraufhin um eine gutachterliche Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Verfügt der Bund über die Verbandskompetenz zum Abschluss des „Schulbuchabkommens“?
2. Bedurfte es – bei ggf. unterstellter Abschlusskompetenz des Bundes – einer Zustimmung des Bundesrates?
3. Bedurfte es zum Abschluss des „Finanzhilfeabkommens“ einer Zustimmung des Bundestages?

Der gerade neu gewählte Bundespräsident hegt gleichfalls Zweifel an der Vorgehensweise des Bundeskanzlers. Er möchte wissen, ob der Kanzler – bei ggf. unterstellter Verbandskompetenz des Bundes – zum Abschluss der beiden Abkommen befugt war.

Die vom Bundeskanzler und vom Bundespräsidenten aufgeworfenen Fragen sind zu beantworten.

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass das „Schulbuchabkommen“ eine *Änderung* bereits bestehender landesrechtlicher Vorschriften nicht erforderlich macht.

Vertiefungshinweise:

W. Frenz, Die Verdrängung des Lindauer Abkommens durch Art. 23 GG – Mitwirkungsrechte der Länder bei gemischten Abkommen, die ausschließlich Länderkompetenzen erfassen –, DVBl 1999, 945 ff.;

H.-J. Papier, Abschluß völkerrechtlicher Verträge und Föderalismus – Lindauer Abkommen –, DÖV 2003, 265 ff.;

O.U. Weidner, Vom Kaiserreich bis nach Lindau. Ein unbekanntes Stück Föderalismus: Die Ständige Vertragskommission, Das Parlament Nr. 48 v. 02.12.2002 (Kurzbericht, im Internet unter <http://www.das-parlament.de/2002/48/Bundesrat/047.html>).

„Materialien“:

Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Staatskanzleien der Länder über das Vertragschließungsrecht des Bundes („Lindauer Absprache“) v. 14.11.1957 (<http://www.kmk.org/intang/main.htm#Lindauer>)

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html>
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm>